

Bericht zur Ortstagung Hamm, 09.10.2019

Am 09.10.2019 hat die Ortstagung Hamm im Deutschen Arbeitsgerichtsverband erneut eine Ortstagung aufgelegt. Vorgetragen hat Rechtsanwältin Dr. Nadine Absenger, Leiterin der Abteilung Recht im DGB-Bundesvorstand. Die Referentin hat sich mit dem Thema „Die Brückenteilzeit, sonstige Teilzeitanprüche und die derzeitige aktuelle arbeitsrechtspolitische Entwicklung“ befasst.

Im gut besuchten Foyer des Landesarbeitsgerichts führte der Unterzeichner in das Thema ein und nutzte zuvor die Gelegenheit, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Rainer Bernstein, Unternehmensverband Westfalen-Mitte, zu würdigen. Bernstein ist am 29.05.2019 nach langer und schwerer Erkrankung im Alter von nur 60 Jahren verstorben. Er war für den Unternehmensverband Westfalen-Mitte in Vorstand der Ortstagung Hamm des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes entsandt und hat dort ganz maßgeblich an der inhaltlichen Gestaltung der Ortstagungen Hamm mitgewirkt. An seiner Stelle wird nun Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Matthias Everding, ebenfalls Unternehmensverband Westfalen-Mitte, tätig werden.

Frau Dr. Absenger stellte ihrem Vortrag zunächst einen Einblick in die tägliche Arbeit ihrer Fachabteilung im DGB-Bundesvorstand voran. Sie führte aus, dass die Abteilung Recht als eine von 12 Fachabteilungen beim DGB-Bundesvorstand für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften als Teil der Sozialpartner Gesetzgebungsverfahren im Arbeits- und Sozialrecht begleite, eine aktive Kommunikation mit Ministerien und Fraktionen betreibe, an Bundestagsanhörungen als Sachverständige teilnehme und nationale und internationale Gerichtsverfahren begleite. Mit Blick auf den Koalitionsvertrag der großen Koalition gab die Referentin einen Überblick über die beeindruckende Zahl an aktuellen und laufenden Gesetzgebungsverfahren im Arbeitsrecht. Sie ging auf die bevorstehende Umsetzung der Entsenderichtlinie ein, sprach die Änderungen im arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz mit Blick auf sogenannte Risikoträger an, die bereits in Kraft getreten sind, ging auf die Reform der Arbeit auf Abruf ein, stellte die beabsichtigten Einschränkungen sachgrundloser Befristungen bei Arbeitgebern mit mehr als 75 Beschäftigten mit Blick auf den zeitnah zu erwartenden Referentenentwurf dar, sprach die Problemlagen zur Arbeitszeitflexibilisierung und die Überlegungen zur Schaffung eines „Rechtsrahmens mobiler Arbeit“ an, ebenso wie beabsichtigten Reformen der Betriebsverfassung mit Blick auf eine Ausweitung des vereinfachten Wahlverfahrens und etwaige Auswirkungen des Koalitionsvorhaben internal investigation im Bereich der Compliance-Regelungen. Neben vielen weiteren Vorhaben sprach die Referentin insbesondere auch aktuelle Überlegungen mit Blick auf die Umsetzung von EU-Richtlinien an, so insbesondere hinsichtlich der Transparenzrichtlinie sowie der Whistleblower-Richtlinie“ und der EU-Richtlinie zu Geschäftsgeheimnissen. In Abgrenzung zu Vorhaben, die bereits Gegenstand des Koalitionsvertrages sind, ging Frau Dr. Absenger ferner auf den neuen „BMAS-Bericht-Zukunftsdialo“ vom 20.09.2019 ein, so beispielsweise auf die steuerliche Förderung der Gewerkschaftsmitgliedschaft oder Wege zur Stärkung der betrieblichen Weiterbildung.

Danach wandte sich die Referentin der sogenannten „Brückenteilzeit“ nach § 9 a TzBfG zu. Auch hier nutzte sie die Gelegenheit, auf den Entstehensprozess der Regelungen einzugehen und darzustellen, wie schwierig eine Umsetzung mit Blick auf die jeweils vertretenen Interessenlagen war. Dabei vergaß die Referentin nicht, rechtliche Problembereiche des neuen Normenkomplexes anzusprechen, die einer Klärung durch die Arbeitsgerichte bedürfen. So warf sie die Frage auf, was das Wort „schriftlich“ meine, wenn das Gesetz nun in § 9 a Abs. 3 TzBfG i. V. m. § 8 Abs. 5 TzBfG eine schriftliche Äußerung des Arbeitgebers verlangt, will er die Brückenteilzeit ablehnen. Mit Blick auf die Gesetzesmaterialien erscheine es unklar, ob darunter das Schriftformerfordernis i. S. v. § 126 BGB gemeint sei, oder ob doch die bloße Textform ausreiche, wie es ein Ausschussprotokoll formuliere. Unklar sei, wie sich Unterbrechungszeiten des Arbeitsverhältnisses auf das Erfordernis einer sechsmonatigen Betriebszugehörigkeit für den Anspruch auf Brückenteilzeit auswirken. Nicht geklärt sei ferner, ob beim Schwellenwert Leiharbeiterinnen und –arbeitnehmer mitzuzählen seien. Auch hier enthalte das Ausschussprotokoll Ausführungen, die problematisch seien. Anspruchsvoll sei auch, wie es gelingen könne, die Rechtmäßigkeit einer Ablehnung der Bewilligung der Brückenteilzeit durch den Arbeitgeber gerichtlich effektiv überprüfen zu lassen. Ein einstweiliges Verfügungsverfahren vor den Arbeitsgerichten komme zwar in Betracht. Doch fehle es an der Planungssicherheit des antragstellenden Arbeitnehmers, da lediglich ein vorläufiger Zustand geregelt werden könne. Die Referentin stellte zudem die Neuregelungen zum Aufstockungsanspruch des § 9 TzBfG vor. Dadurch erleichtere die Teilzeitreform mit Wirkung ab dem 01.01.2019 die Beweislast für Arbeitnehmer deutlich und stärke so die Rechtsdurchsetzung dieses Anspruchs. Als problematisch und politisch hoch umstritten stufte die Referentin die in § 9 TzBfG zum 01.01.2019 neu eingefügte Definition des „freien Arbeitsplatzes“ ein. Hier müsse Obacht gegeben werden, dass auf dieser Grundlage der Antrag auf Aufstockung nicht vorschnell und unberechtigt abgelehnt werde. Letztendlich betonte die Referentin ausdrücklich, dass das neue Teilzeitrecht trotz seiner Schwächen ein wichtiger und längst überfälliger Schritt sei, der für viele Beschäftigte nun neue und bessere Möglichkeiten von Teilzeit und Aufstockung von Arbeitszeiten biete.

Der Vortrag endete mit einer Abgrenzung zu weiteren Teilzeitansprüchen und einer regen Diskussion.

Dr. Schrade
Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamm